



NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2011 für die  
Ausfalldeckung von rechtskräftig ausgeurteilten und  
vollstreckbaren Forderungen im Rahmen der Haft-  
pflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen  
NAUTIMA® BB Ausfalldeckung '11  
(Stand: 01.01.2011)

NA\_080\_0712

**Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgendes:**

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Nach Maßgabe der NAUTIMA® Allgemeine Bedingungen 2011 für die Haftpflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen - Deutschland - NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11 sind Schäden versichert, die der Versicherungsnehmer oder der/die mitversicherte/n Person/en dadurch erleiden, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines Haftpflichtschadens ganz oder teilweise nicht erfüllen kann. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen vorsätzliches Handeln des Dritten zugrunde liegt.  
Haftpflichtschaden ist das Schadereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en den schadenverursachenden und schadenersatzpflichtigen Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat/haben.

§ 2 Voraussetzungen der Leistungspflicht

- 1 Der Dritte muss zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seinen festen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder ein deutsches Gericht muss zuständig sein.
- 2 Die Leistungspflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen des Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- 3 Die Leistungspflicht tritt ebenfalls ein, wenn der Versicherungsnehmer oder der/die mitversicherte/n Person/en nachweist/en, dass trotz der Voraussetzungen der Nr.2 die Forderungen durch Vereinbarung von Ratenzahlungen nicht innerhalb von 5 Jahren befriedigt werden können.
- 4 Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlich vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- 5 Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerdatei des Amtsgerichts geführt wird.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Kaskoversicherung) oder aus einer für den Dritten bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.
- 2 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

§ 4 Selbstbehalt

An jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schadereignis beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit EUR 2.500,00 selbst.

§ 5 Obliegenheiten

- 1 Der Versicherer ist zur Leistung erst verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist. Hierzu hat der Versicherungsnehmer das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers oder den Beschluss eines Vollstreckungsgerichts vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Schaden anzuzeigen, sobald ihm bekannt wird, dass zur Durchsetzung seiner Forderungen möglicherweise gerichtliche Schritte erforderlich sind. Er ist

dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzureichen.  
3 Bei Verstoß gegen die in Nr.2 genannten Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 13 Nr.6 NAUTIMA® AVB Haftpflicht '11 von der Leistung frei.

§ 6 Abtretung

Der Versicherungsnehmer und/oder die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.